

Mit Betreten des räumlichen Geltungsbereiches der Besucherordnung erkennen die Besucher der Anlage die Geltung der vorliegenden Besucherordnung an.

## § 1 Grundlage

a) Die EWS Arena Göppingen ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Göppingen und ist organisatorisch dem Referat Hallenverwaltung, Messen und Märkte zugewiesen. Vor Ort obliegt die Verantwortung dem Betreiber.

b) Etwaige Ausstände, Beschwerden oder Anregungen sind an das Referat Hallenverwaltung, Messen und Märkte zu richten.

## § 2 Geltungsbereich

a) Die Besucherordnung dient der geregelten Benutzung und der Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung in der EWS Arena und den dazugehörigen Räumlichkeiten und Außenanlagen. Sie gilt sowohl an allen Veranstaltungstagen, als auch an allen sonstigen Tagen für Mitarbeiter, Nutzer sowie die Besucher der Anlage. Ausgenommen sind der Schulsport und der Trainingsbetrieb der Göppinger Vereine. Mit dem Betreten der Anlage wird die Kenntnisnahme und Anerkennung dieser Besucherordnung verbindlich.

b) Die EWS Arena wird von der EWS Arena Betriebsgesellschaft mbH (nachfolgend „Betreiber“ genannt) betrieben.

c) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Besucherordnung können zu einem sofortigen Verweis, einem Ausschluss von der Veranstaltung oder in schweren Fällen zu einem dauerhaften Hausverbot führen.

## § 3 Hausrecht

a) Dem Betreiber steht in allen Räumen der EWS Arena und auf dem Gelände das Hausrecht zu. Während der Veranstaltung wird das Hausrecht gegenüber dem Mieter und allen Dritten durch den Betreiber und /oder den vom Betreiber beauftragten Dienstkräften ausgeübt. Ihrer Anordnung ist unbedingt Folge zu leisten und ein jederzeitiges Zutrittsrecht zu den vermieteten Räumlichkeiten zu gewährleisten.

b) Dem Betreiber obliegt das alleinige Recht in der EWS Arena und dem dazugehörigen Gelände Getränke, Speisen und Merchandisingartikel zu vertreiben. Ausnahmen gelten für Göppinger Schulen und Vereine. In Absprache mit dem Mieter können Rechte teilweise auch an ihn übertragen werden.

## § 4 Zutritt und Aufenthalt von Besuchern zu der Veranstaltung

a) Der Zugang und Aufenthalt in der EWS Arena wird bei Veranstaltungen ausschließlich gegen Vorlage einer gültigen Eintrittskarte oder einer für den Veranstaltungstag gültigen Akkreditierung gewährt. Jeder Besucher ist dazu verpflichtet seine Eintrittskarte einschließlich Teilnehmer-, Presse-, Frei- und Ehrenkarten während des Aufenthaltes in der EWS Arena mit sich zu führen und diese auf Verlangen des Betreibers oder des Ordnungsdienstes vorzuzeigen. Akkreditierungen des Veranstalters sind jederzeit gut sichtbar zu ragen.

b) Besucher, die ohne gültige Eintrittskarte oder Akkreditierung angetroffen werden, können ohne weitere Begründung unverzüglich vom Gelände verwiesen werden. Die Gültigkeit und Nutzbarkeit der Eintrittskarte ergibt sich aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Erwerb der Eintrittskarten der jeweiligen Veranstalter.

c) Der Betreiber behält es sich vor Besucher ohne Begründung ab zu weisen oder sie im Laufe der Veranstaltung des Hauses zu verweisen wenn er dies für die Sicherheit der Veranstaltung für sinnvoll erachtet

d) Das Betreten des Backstage-Bereiches, der Garderoben und der Betriebs-einrichtungen und sonstiger nicht für den Publikumsverkehr zugelassener Räume und Flächen ist nur den Personen gestattet, die hierzu ausdrücklich durch entsprechende Ausweise legitimiert sind.

e) Beim Verlassen der Arena verliert die Eintrittskarte ihre Gültigkeit, es sei denn dem Besucher wurde für den Wiedereintritt in die EWS Arena eine für die Veranstaltung entsprechende „Wiedereinlasskarte“ ausgehändigt, welche in Verbindung mit der Original-Eintrittskarte zum Wiedereintritt berechtigt oder das Verlassen der Arena wurde im elektronischen Zugangskontrollsystem erfasst und zum berechtigten Wiedereintritt registriert.

f) Der Ordnungsdienst darf Personen - auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel - dahingehend untersuchen, ob sie aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum oder wegen des Mitführens von verbotenen Gegenständen nach Ziffer 6 ein Sicherheitsrisiko darstellen. Der Ordnungsdienst ist dabei auch berechtigt, die Vorlage von Ausweispapieren zu verlangen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass verbotene Gegenstände im Sinne der Ziffer 6 mitgeführt werden oder dass gegen die betreffende Person ein örtliches oder bundesweites Stadion- / Hausverbot ausgesprochen wurde.

g) Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren ist der Zutritt nur in Begleitung eines Erwachsenen bzw. Erziehungsberechtigten (gem. JuSchG) gestattet. Diese haben ihre Aufsichtspflicht zu gewährleisten.

## § 5 Verweigerung des Zutritts

a) Besuchern der EWS Arena, die

- die Zustimmung zu Kontrollmaßnahmen verweigern,
  - die Anordnungen des Ordnungsdienstes nicht befolgen,
  - erkennbar unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen,
  - erkennbar gewaltbereit oder zur Anstiftung zu Gewalttaten bereit sind,
  - bei denen ein örtliches oder bundesweites Hausverbot vorliegt
  - erkennbar die Absicht haben, die Veranstaltung zu stören oder
  - verbotene Gegenstände mit sich führen,
- wird der Zutritt zur EWS Arena verweigert, ohne dass der Kartenwert erstattet wird.

b) Der Zutritt kann auch dann verweigert werden, wenn behördliche Auflagen oder Sicherheitsgründe dem Zutritt entgegenstehen.

## § 6 Verbotene Gegenstände

6.1 Allen Besuchern, die die Anlage betreten, ist es untersagt, folgende Gegenstände mit sich zu führen:

- Waffen jeder Art;
- Rucksäcke und Taschen, die das Format DIN A 4 überschreiten;
- Gegenstände, die als Waffe oder als Wurfgeschosse eingesetzt werden können;
- Glasbehälter, Flaschen, Dosen, Plastikkanister, Hartverpackungen oder sonstige Gegenstände, die aus Glas oder einem anderen zerbrechlichen, splitternden oder besonders harten Material hergestellt sind;
- Pyrotechnisches Material wie Feuerwerkskörper, Raubbomben, Wunderkerzen etc.;
- Feuergefährliche Gegenstände, Stangen und Stöcke (ausgenommen für Gehbehinderte unter Vorlage eines Behindertenausweises);
- Mechanisch oder elektrisch betriebene Lärminstrumente (z.B. Megaphon, Gasdruckfanfaren);
- Sperrige Gegenstände wie Stühle, Kisten, Reisekoffer, Kinderwagen;
- Laserpointer, Trillerpfeifen;
- Konfetti;
- Fahnen- und Transparentstangen, die nicht aus Holz oder die länger als 1 m sind oder deren Durchmesser größer als 1,5 cm sind. Mitgebrachte bzw. zugelassene Fahnen und Transparente müssen von ihrem Material unter den Begriff „schwer entflammbar“ fallen;
- Schriften, Plakate und andere Gegenstände, die jedweder Meinungskundgebung, (z.B. rassistisches, fremdenfeindliches, rechtsradikales, nationalsozialistisches oder politisches Propagandamaterial) dienen
- Drogen im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG);
- Jedwede Art von Lebensmitteln; ausgenommen ist die Verpflegung von Babys und Kleinkindern sowie Gäste, die Speisen und Getränke krankheitsbedingt nach Vorlage eines ärztlichen Attestes einnehmen müssen.
- Tiere jeglicher Art.

6.2 Trommeln dürfen nur unter Verwendung von Schutzmatten für den Untergrund verwendet werden. Die Schutzmatten können beim Hallenbetreiber ausgeliehen werden.

6.3 Im Einvernehmen mit der Polizei und dem Veranstalter kann einzelnen Besuchern der Anlage gestattet werden, größere als in Ziffer 6.1 genannte Fahnen, Transparentstangen sowie großflächige Spruchbänder u.Ä. mit sich zu führen (Fahnenpass).

## § 7 Verhalten

a) Die Besucher sowie die vom Mieter eingesetzten Verantwortlichen haben die Mitwirkungspflicht, insbesondere bei einer Räumung oder Evakuierung den Aufforderungen des Betreibers oder der Sicherheitsbehörden nachzukommen.

b) Innerhalb der EWS Arena hat sich jeder so zu verhalten, dass kein Anderer geschädigt, gefährdet oder – mehr als den Umständen unvermeidbar – behindert oder belästigt wird.

c) Alle Auf- und Abgänge sowie Verkehrs-, Flucht und Rettungswege sind uneingeschränkt frei zu halten.

d) Personen- und Sachschäden sind dem Betreiber unverzüglich anzuzeigen.

e) Den Anordnungen des Ordnungsdienstes ist ausnahmslos Folge zu leisten. Nimmt der Ordnungsdienst Gegenstände von Besuchern in Verwahrung, hat der Besucher den Gegenstand unmittelbar nach dem Veranstaltungsende beim Ordnungsdienst wieder abzuholen. Unterbleibt die Abholung ist der Betreiber berechtigt, den verwahrten Gegenstand zu entsorgen.

f) Nach Beendigung der Veranstaltung haben Besucher die Veranstaltungstätte unverzüglich zu verlassen.

## § 8 Verbote

a) Es ist untersagt:

- den Innenraum und das Spielfeld zu betreten;
- Bereiche, die für Besucher als nicht zugelassen gekennzeichnet sind, zu betreten;
- nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen wie Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Bäume, Masten aller Art und Dächer zu besteigen oder zu übersteigen;
- die Veranstaltung zu stören;
- mit Gegenständen zu werfen;
- Feuer zu entfachen, Feuerwerkskörper, Leuchtkörper, Rauchbomben, Raketen oder andere pyrotechnische Gegenstände abzubrennen oder abzuschließen;
- ohne die erforderliche öffentlich-rechtliche Erlaubnis und die privatrechtliche Gestattung des Betreibers Werbematerial, Drucksachen, Flugblätter zu verteilen, Sammlungen durchzuführen oder Waren und Eintrittskarten anzubieten und zu verkaufen;
- Bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben oder sonstige Sachen in der Veranstaltungstätte aufzustellen;
- außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder das Gelände der EWS Arena in anderer Weise, durch das Wegwerfen von Gegenständen, Abfällen, Verpackungen o.Ä. zu verunreinigen;
- politische Propaganda und Handlungen, rassistische, fremdenfeindliche, verfassungsfeindliche Parolen zu äußern oder zu verbreiten bzw. durch Gesten eine rechtsradikale Haltung kund zu tun;
- Verkehrsflächen, Geh- und Fahrwege, Zu- und Abgänge zu den Besucherplätzen und Rettungswege einzuengen oder zu beeinträchtigen;
- in der EWS Arena ist das Rauchen grundsätzlich nicht gestattet. Raucher-ecken- bzw. -ausgänge sind außerhalb der Halle entsprechend gekennzeichnet;
- Sportschuhe mit Laufsohlen zu benutzen, die auf dem Hallenboden Streifen hinterlassen, sowie von Hallenspiques und von Baumharz. Es sind nur wasserlösliche Haftmittel erlaubt.

b) Ohne ausdrückliche Genehmigung ist es den Besuchern der Veranstaltungstätte generell untersagt, Bild- oder Tonaufzeichnungen zu erstellen.

c) Der Erwerb von Eintrittskarten zum Zweck des Weiterverkaufs und der Verkauf von Eintrittskarten sind untersagt. Solche Eintrittskarten werden bei Bekanntwerden vom Betreiber gesperrt.

## § 9 Sonstiges

a) Jeder Besucher willigt unwiderruflich in die Verwendung seines Abbildes und seiner Stimme für Foto- und Fernsehaufzeichnungen ein, die im Zusammenhang der Veranstaltung erstellt werden.

b) Gegenüber Personen, die die Besucherordnung missachten, kann der Betreiber ein Hausverbot aussprechen. Jedwede Straftat wird zur Anzeige gebracht.

c) Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei Konzerten aufgrund erhöhter Lautstärke die Gefahr von möglichen Hör- und Gesundheitsschäden besteht.

d) Fundsachen können beim Vermieter bzw. direkt beim zuständigen Fundbüro der Stadt, Kirchstr. 13 abgegeben und abgeholt werden.

## § 10 Haftung

a) Das Betreten der Anlage erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden, die durch Dritte verursacht wurden, haftet der Betreiber nicht.

b) Die Haftung des Betreibers und seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, bzw. der Veranstalter, gleich welcher Art, ist mit Ausnahme von Personenschäden bzw. in den gesetzlich vorgesehenen Fällen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt

c) Bei Unmöglichkeit und der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten haftet die Betriebsgesellschaft auch bei leichter Fahrlässigkeit, dann jedoch beschränkt auf den typischen, vorhersehbaren Schaden.

d) Der Betreiber haftet nicht für den Verlust von Gegenständen, es sei denn dies beruht auf einem schuldhaften Verhalten seines Personals.

e) Die Besucher haften nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Eltern haften für ihre Kinder.

f) Bei Veranstaltungen besteht aufgrund erhöhter Lautstärke die Gefahr von möglichen Hör- und Gesundheitsschäden. Der Betreiber haftet für Hör- und Gesundheitsschäden im Rahmen der gesetzlichen Haftung nur dann, wenn ihm und seinem Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden können.

g) Unfälle oder Schäden sind dem Betreiber unverzüglich anzuzeigen.

## § 11 Schlussbestimmungen

a) Diese Besucherordnung tritt mit Inbetriebnahme der EWS Arena in Kraft.

b) Die Besucherordnung kann jederzeit vom Betreiber ohne Angaben von Gründen geändert werden.

c) Die Besucherordnung ist in der EWS Arena öffentlich ausgehängt.

Göppingen, Februar 2017

EWS Arena Betriebsgesellschaft mbH